

Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Teil IV B 04: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach *Deutsch*

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630ff.), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 204), der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO –) vom 1. Dezember 1999 (GVBl. S. 1ff.) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 24. November 1999 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Deutsch* erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Deutsch* vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Ziel des Studiums der Fachdidaktik *Deutsch* ist es, theoretische und praktische Kompetenzen für den Unterricht im Fach Deutsch zu erwerben. Die Studierenden sollen befähigt werden, in wissenschaftlich fundierter Weise fachliche Unterrichtsgegenstände und -abläufe zu analysieren, Lernziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterrichtseinheiten weitgehend selbständig zu konzipieren. Hierzu gehören Einblicke in das Tätigkeitsfeld der Lehrerin oder des Lehrers an einer Schule und in die Rahmenbedingungen des schulischen Deutschunterrichts sowie die Fähigkeit, den aktuellen Diskussionsstand in der deutschdidaktischen Fachliteratur kritisch zu verfolgen.

(2) Fachdidaktik *Deutsch* umfasst die Didaktik des Literaturunterrichts und die Didaktik des Muttersprachunterrichts bzw. des Unterrichts in der Zweitsprache Deutsch in unterschiedlichen Schulformen und auf verschiedenen Schulstufen.

§ 2 Aufbau des Studiums

Das fachdidaktische Studium gliedert sich in

den Einführungsbereich (4 SWS)

mit den folgenden Wahlpflichtveranstaltungen

- Einführung in die Didaktik des Deutschunterrichts (2 SWS),
- Praktikumsvorbereitung (2 SWS),

das Unterrichtspraktikum,

für das ein Leistungsnachweis erteilt wird;

den Vertiefungsbereich:

L 1 – L 3: 6 SWS mit einem Leistungsnachweis; L 4 mit dem Fach *Deutsch* als erstem Fach:

4 SWS mit einem Leistungsnachweis.

L 4 – L 6 mit dem Fach *Deutsch* als zweitem Fach: 2 SWS mit einem Leistungsnachweis.

Im Vertiefungsbereich sind sowohl Veranstaltungen zur Sprachdidaktik als auch zur Literaturdidaktik zu besuchen.

Ist *Deutsch* in L 4, L 5 und L 6 das zweite Fach, ist der Vertiefungsbereich in Literaturdidaktik bzw. in integrativen Veranstaltungen zu absolvieren.

**§ 3 Einführung in die Didaktik
des Deutschunterrichts
und Praktikumsvorbereitung**

(1) Der Einführungsbereich beschäftigt sich in fachlicher Perspektive mit grundlegenden unterrichtswis-

¹ Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Deutsch* wurden am 18. Februar 2000 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

senschaftlichen und bildungstheoretischen Fragestellungen und bereitet auf das Unterrichtspraktikum vor. Er sollte zeitlich parallel zum Grundstudium in den drei Studienbereichen des Teilstudiengangs *Deutsch* sowie zum Studium der Sozial- und Erziehungswissenschaften belegt werden

(2) Im Einführungsbereich sind die folgenden Wahlpflichtveranstaltungen zu besuchen:

Einführung in die Didaktik des Deutschunterrichts

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten der Literatur- und Sprachdidaktik, in ihre Hilfsmittel (Nachschlagewerke, Einführungen, Zeitschriften) und Kooperationsformen; Einblicke in die grundlegenden Arbeitsbereiche und Bezugswissenschaften der Deutschdidaktik; Einblicke in die Geschichte des Deutschunterrichts sowie in dessen curricularen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Schulformen und auf den verschiedenen Stufen; Einführung in die Lernbereiche des Deutschunterrichts; Einführung in die Praktiken der Sachanalyse und der didaktischen Analyse unter Berücksichtigung verschiedener sprach- und literaturdidaktischer Modelle, Voraussetzungen, Ziele und Verfahren des gesteuerten Zweitspracherwerbs

Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum

Teilnahmevoraussetzung ist ein Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung zur Einführung in die Didaktik des Deutschunterrichts.

In der Veranstaltung werden insbesondere fachliche Verfahren und Standards der Unterrichtsanalyse, -planung und -evaluation vorgestellt und an Beispielen aus allen Schulformen und -stufen angewendet.

Die Praktikumsvorbereitung und das Unterrichtspraktikum werden, soweit möglich, in derselben Studierendengruppe unter Leitung derselben Lehrkraft durchgeführt. In diesem Fall hat die Teilnahme an der Praktikumsvorbereitung die Zuweisung eines Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro zur Voraussetzung.

(3) Veranstaltungsformen des Einführungsbereichs sind Vorlesungen, Proseminare und Übungen.

§ 4 Unterrichtspraktikum

(1) Die Durchführung der Unterrichtspraktika regeln die Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung) vom 26. September 1997 und § 4 des Teils IV A der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Unterrichtspraktikum ist der Besuch der Wahlpflichtveranstaltungen des Einführungsbereichs.

(3) Ziel des Praktikums im Fach *Deutsch* ist die Befähigung der Studierenden zur kriterienorientierten Analyse beobachteter und selbst durchgeführter Unterrichtsstunden sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung von Deutschunterricht auf wissenschaftlicher Grundlage. In Unterrichtsversuchen sollen erste didaktische Handlungskompetenzen erworben und schulische Rahmenbedingungen didaktischer Praxis erfasst werden. Die Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und den Tätigkeitsfeldern der Deutschlehrerin und des Deutschlehrers soll Rückschlüsse für die persönliche Studienplanung der Studierenden ermöglichen.

(4) Im unterrichtspraktischen Teil sollen die Studierenden mindestens 16 Stunden hospitieren, Teile von Unterrichtsstunden übernehmen und 6 vollständige Unterrichtsstunden im Fach Deutsch erteilen. Diese Unterrichtsstunden sollen in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor und ggf. der Lehrkraft der Hochschule als Unterrichtseinheit(en) schriftlich konzipiert werden.

(5) Gegenstand der schriftlichen Nachbereitung (Praktikumsbericht) ist nach Absprache mit der Lehrkraft der Hochschule die wissenschaftliche Reflexion wesentlicher Aspekte der eigenen Unterrichtsversuche. Der Praktikumsbericht ist in der Regel spätestens 8 Wochen nach Ende des Praktikums der Lehrkraft vorzulegen.

(6) Für die erfolgreiche Teilnahme am Unterrichtspraktikum wird ein Leistungsnachweis erteilt. Grundlage für die Erteilung des Leistungsnachweises sind die ordnungsgemäße Teilnahme am Unterrichtspraktikum und ein den Anforderungen entsprechender Praktikumsbericht. Der Leistungsnachweis gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung.

§ 5 Vertiefung der Didaktik des Deutschunterrichts

(1) Die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen in diesem Bereich dienen der Vertiefung der in der Einführung bzw. im Praktikum erworbenen Kenntnisse.

(2) Veranstaltungsformen des Vertiefungsbereichs sind Übungen, Haupt-, Forschungs- und Oberseminare, Colloquien sowie Vorlesungen.

(3) Richtungen der Vertiefung sind vornehmlich:

- Forschungen zur mutter- oder zweitsprachlichen Sozialisation und zu sprachlicher Bildung: Sprachdidaktik
- Forschungen zu literarischen Sozialisationsprozessen und zu literarischer Bildung: Literaturdidaktik und Didaktik audiovisueller Texte

(4) Gegenstand von Veranstaltungen im Vertiefungsbereich können sein:

- fachdidaktische und unterrichtsmethodische Konzeptionen unter Berücksichtigung ihrer wissenschaftstheoretischen und empirischen Prämissen
- Auswertung empirischer Daten (insbesondere von Schülerleistungen);
- Analyse von Unterrichtsmaterialien unter synchronem und diachronem Aspekt;
- vergleichende Analyse des Muttersprach- und Literaturunterrichts verschiedener Länder;
- Entwicklung von Lern- und Lehrmaterialien.

(5) Ein Hauptseminar im Vertiefungsbereich wird mit einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt (vgl. § 2).

(6) Wenn nicht anders ausgewiesen, können Hauptseminare auch vor dem Unterrichtspraktikum belegt werden.

§ 6 Studiennachweise

(1) Leistungsnachweise (LN) setzen die Dokumentation einer Leistung in Form eines Referats und/oder einer Hausarbeit voraus. Bei der Beurteilung durch die

Seminarleiterin/den Seminarleiter wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.

(2) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

- Bescheinigung über das erfolgreich absolvierte Unterrichtspraktikum
- Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem fachdidaktischen Hauptseminar

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können ihr Studium entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung abschließen. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Deutsch* treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches *Deutsch* aus dem Jahre 1992 treten neun Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.